

Amtliche Gebührenordnung für Ärzte

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat in seiner 29. Sitzung am 16.02.2018 (Wahlperiode 2015/2019) die nachfolgenden, vom Ausschuss „Gebührenordnung“ der Bundesärztekammer in seiner 11. Sitzung am 31.08.2017 (Wahlperiode 2015/2019) befürworteten Abrechnungsempfehlungen verabschiedet:

Abrechnungsempfehlung zu kombinierten PET-/CT-Untersuchungen

Bei der Abrechnung von kombinierten PET-/CT-Untersuchungen nach der GOÄ können die entsprechenden Gebührenpositionen für die jeweiligen Leistungen nebeneinander abgerechnet werden.

Beispielsweise kann für die Ganzkörper-PET-/CT-Untersuchung die Nr. 5369 GOÄ („Höchstwert für CT-Leistungen ...“) neben der Nr. 5489 GOÄ („PET mit quantifizierender Auswertung ...“) abgerechnet werden. Bei einer Teilkörper-PET-/CT-Untersuchung tritt anstelle der Nr. 5369 GOÄ die entsprechende Gebührenposition für die CT-Einzelleistung, z.B. bei der CT-Untersuchung im Hals- und/oder Thoraxbereich die Nr. 5371 GOÄ.

Abrechnungsempfehlungen zu immunologischen Labortests auf Blut im Stuhl (iFOBT)

Immunologischer Stuhltest auf okkultes Blut (iFOBT), quantitativ

Abrechnung analog Nr. 3735 GOÄ

„Albumin, Ligandenassay – gegebenenfalls einschließlich Doppelbestimmung und aktueller Bezugskurve –, Immundiffusion oder ähnliche Untersuchungsmethoden“ (150 Punkte)

Gebühr beim 1,15-fachen Satz: 10,05 Euro

Immunologischer Stuhltest auf okkultes Blut (iFOBT), qualitativ

Abrechnung analog Nr. 3736 GOÄ

„Albumin mit vorgefertigten Reagenzträgern, zur Diagnose einer Mikroalbuminurie“ (120 Punkte)

Gebühr beim 1,15-fachen Satz: 8,04 Euro